

EUROPE DESIGNED FOR A JUST PEACE

Symposium III.



Debrecen
2024

Faculty of State and Law University Debrecen
Research Group registered in International Legal Research Forum, Department of
European Law and International Law DEKIR

Europe designed for a just peace
Symposium III.

Debrecen
2024

Faculty of State and Law University Debrecen

Editor: Dr. Mrs. Szűcs Dr. Katalin Siska, PhD
Professional lector: Dr. Adrienn Horváth

Technical editor: Mrs. David Talabos Dr. Nikolett Lukács

ISBN: 978-963-490-678-0

© The Authors, 2024
© DE-ÁJK, 2024
© University of Debrecen, 2024

Published by Faculty of State and Law University Debrecen

Cover plan: Digitall Sapiens Nyomdaipari és Szolgáltató Kft.

Title, type of characters: Copyright © 2012, Natanael Gama, Font Name 'Cinzel'

Title, type of characters: Copyright © 2012, Natanael Gama, Font Name 'Cinzel'

Printing press: Digitall Sapiens Nyomdaipari és Szolgáltató Kft.

E-mail: digitallsapiens@gmail.com

Leader: Tibor Varga

All rights reserved!

Printed in Hungary

Contents

Ayu Riska Amalia- Zaskia Nina Sartori- Zunnuraeni: Resolving Criminal Jurisdiction Conflicts within the ASEAN: Lessons from the European.....	7
Adrienn Becánics: Political advocacy as a consular task? International legal aspects of the diplomatic conflict between	20
Csaba Török: European Public Administration.....	28
Bence Pilisy: The emergence of trafficking in human beings in the operation of terrorist organisations from the first half of the 20th century to the present day	34
Bence Pilisy: NATO's Fight Against Terrorism.....	52
Bettina Bányainé Szepesi: Die verfahrensrechtliche Bewertung des Gutachtens eines Privatsachverständigen in der geltenden Zivilprozessordnung.....	64
Dániel Molnár: Überlegungen zu den theoretischen und methodologischen Thesen der vermittelnden (Rechts-)Geschichtsschreibung	77
Dr. Adrienn Prieger- Dr. András József Pomeisl - Europe designed for a just peace – European integration and Christianity in Robert Schuman's perspective.....	95
Erzsebet Szabo: Comparative Perspectives on the Rule of Law: The US Supreme Court and the EU Court of Justice.....	108
Judit Zákány: Interpretation of the patient's right to self-determination under the hungarian healthcare act.....	116
Dr. Mrs. Szűcs Dr. Katalin Siska: The European Union, Turkey, and the Rule of Law: Historical Context and Case Law.....	123
Mrs. David Talabos Dr. Nikolett Lukács: Sodomy cases and trials in 18th century Great Britain.....	133
Róbert Kasuba: The Morality and Power of Marriage: Marriage Forms in Japan, China and India.....	141

"An unchristian democracy is a caricature which sinks into tyranny or anarchy." (R. Schuman)

PROLOGUE

Our research group was founded in 2022 with the aim of creating a multidisciplinary platform combining research in international law, legal history, foreign policy, political science, sociology, philosophy and legal theory. This interdisciplinary approach has allowed us to achieve novel and profound results and to contribute to the academic community by using these results. Our research group's core objective is to strengthen interdisciplinarity, as we believe that this offers the potential to achieve broader and deeper research results. Through our interdisciplinary approach, our researchers from different academic disciplines collaborate, share knowledge and combine methods to find new and more comprehensive solutions in the field of human rights and legal studies. We believe that the benefits of interdisciplinarity include fostering creativity and innovation, seeking new solutions, exploring broader perspectives, making better use of resources and connecting the scientific community more widely. Interdisciplinary research can play an important role in solving societal problems and addressing global challenges by enabling a multi-faceted approach and the integration of diverse knowledge. With this in mind, this volume offers an interdisciplinary platform that spans a wide range of legal and social science disciplines, with an exceptional focus on important issues of international law and human rights. Drawing on the principle of interdisciplinarity, this volume is a collection of essays that present research topics such as the human rights, the medical liability cases, sodomy cases, the human trafficking, the human rights in Turkey.

The aforementioned research topics clearly show that the studies and research findings presented in this volume are the result of our interdisciplinary approach and we hope that these findings will contribute to the development of the scientific community and society. The contributors to the book include both theoreticians and practitioners, many of whom, in addition to their theoretical work, are also in some way connected to legal practice, so that their findings are not simply theoretical, but reflect on the actual workings of the law, drawing on their practical experience. In addition to the present publication, we also aim to carry out comparative and analytical legal research, to prepare studies, to organise academic conferences in Hungary and abroad to present the results of our research, and to publish volumes of studies in Hungarian and foreign languages to present the results of the research team and its co-authors. The book is recommended to all those who are interested in international law and human rights and wish to look beneath the surface. We trust that the volume will be of interest not only to legal scholars working in the field of legal theory and practice, but also to all lay readers interested in the topics covered in the volume.

Dr. Mrs. Szűcs Dr. Katalin Siska, PhD
Associate professor DE-ÁJK,
Faculty of European and International Law

Debrecen, 2024

4.) Andere Quellen

RGD2005.146.

Urteil der Kurie Nr. Kfv.X.37.763/2019/6

5.) Gesetzgebung

2016. évi CXCV. törvény (nachstehend Pp. genannt) Pp. § 252 (3)

Pp. § 300 (1)

Pp. § 304 (2), (3)

Pp. § 316 (1)-(2) 17

Pp. 317 (1) Absatz (d))

Pp. § 375 (1) Absatz d)

6.) Internet-Links

Ferenc PETRIK: *Zivilprozessrecht I-II.- neues Zivilprozessrecht - Kommentar für die Praxis*, Dritte Auflage, ORAC Verlag, Budapest 2023. Erläuterung zu § 316

<https://jogkodex.hu/doc/1089485?ts=2023-07-01#ss13986> (abgerufen am 16.04.2024)

Dániel Molnár:

Überlegungen zu den theoretischen und methodologischen Thesen der vermittelnden (Rechts-)Geschichtsschreibung

1. Die Herkunft der Idee

„Die Wissenschaft und die Öffentlichkeit sind sich seit langem bewusst [...], welch großen Einfluss die Veränderungen in der Außenpolitik, die benachbarten, fremden Mächte, die außerhalb der Nation wirken, auf die Entwicklung einer Nation haben. [...] Unsere innere Geschichte, als integraler Bestandteil der europäischen Geschichte, ist natürlich ebenso wie die unserer westlichen Nachbarn dem schicksalhaften Wirken dieses Gesetzes unterworfen, denn wir haben schon im Mittelalter gesehen, wie sich unter dem Einfluss äußerer Ereignisse Veränderungen im Inneren vollziehen.“¹ Diese aufschlussreichen Worte von Gyula Szekfű, einer führenden Persönlichkeit der ungarischen Geschichtsschreibung zwischen den zwei Weltkriegen, wählte ich als einleitenden Gedanken für meinen Aufsatz vom April 2023, in dem ich die (rechts-)historische Rolle und die Auswirkungen des „ungarischen“ Einrichtungswerks sowie die in dem Dokument enthaltenen Verwaltungsvorschläge analysierte.² Im Zuge der Ausarbeitung dieses Aufsatzes und der Recherchen zu diesem Thema stellte sich mir zum vierten Mal die Frage, ob es bei rechtsgeschichtlichen Forschungen notwendig oder zielführend ist, den gegebenen Themenbereich im Sinne einer rein rechtsgeschichtlichen Fragestellung zu bearbeiten, um so die methodische Stringenz zu wahren und die Grenzen der Disziplin zu „respektieren“, oder ob es besser ist, zu berücksichtigen, dass die Rechtsgeschichte zum Teil ein Feld der Geschichtswissenschaft, d.h. ein enges Segment eines einzigen, breiten Kontextes ist. Für mich hat die rechtshistorische Aufarbeitung des „ungarischen“ Einrichtungswerks solche forschungsmethodische Erkenntnisse gebracht, die mich in meiner These bestätigt haben, dass Rechtsgeschichte nicht für sich allein bestehen kann, dass sie sich nicht allein auf Fragen und Antworten aus rechtshistorischer Perspektive stützen kann, dass sie sich nicht auf diese Grenzen beschränken kann, auch wenn damit die methodischen Grenzen überschritten werden. Dabei sollte nicht aus den Augen verloren werden, dass die Rechtsgeschichte in erheblichem Maße in der allgemeinen Geschichtswissenschaft verwurzelt ist³ und obwohl sich die Rechtsgeschichte in den letzten etwa zwei Jahrhunderten zu einem nahezu geschlossenen System innerhalb der Rechtswissenschaft mit eigenen spezifischen Merkmalen entwickelt hat, ist es zu bedenken, dass sie nicht ohne das allgemeine historische Wissen existieren kann. Dieses historische Wissen hat sich außerhalb der „Grenzen“ der Rechtsgeschichte angesammelt und verändert sich zwar viel dynamischer als der rechtshistorische Wissenskanon. Diese Studie entstand nämlich aus der Infragestellung der heute fast selbstverständlichen Grundannahme, dass die Rechtsgeschichte der Rechtswissenschaft näher steht als der Geschichte. Daher werde ich im Folgenden mit theoretischen Argumenten und empirischen Forschungserfahrungen meine Position zur Legitimität und Notwendigkeit der von mir (in meinen wissenschaftlichen

¹ HÓMAN, Bálint – SZEKFŰ, Gyula: *Magyar történet, VI. könyv: A tizenharmadik század. Királyi Magyar Egyetemi Nyomda, Budapest, 1935, 235.*

² MOLNÁR, Dániel: *Gondolatok és problémafelvetések a „magyar” Einrichtungswerk jogtörténeti jelentőségéről.* In: SISKÁ, Szűcs Lászlóné Katalin – LUKÁCS, Talabos Dávidné Nikolett (szerk.): *A jog tudománya, a mindennapok jogi konferenciakötet. A 10 éves Praetor Szakkollégium jubileumi kötete.* Debrecen, 2024. 104.

³ NAGY, Miklós: *A magyar jog- és alkotmánytörténet új megvilágításban.* In: VOINOVICH Géza (szerk.): *Budapesti Szemle. Kétszázhuszonegyedik kötet.* Franklin-Társulat, Budapest, 1932. 80.

Werken) vertretenen (Rechts-)Geschichtsschreibung untermauern, die ich als *vermittelnde (Rechts-)Geschichtsschreibung* als alt-neue methodische Strömung bezeichne, die allerdings nicht auf die ähnlichen Thesen von Ferenc Eckhart und seinen Anhängern zurückgeht. Dabei möchte ich auch darlegen, dass die Rechtsgeschichtswissenschaft nicht nur eine Querschnittswissenschaft im Verhältnis von Rechtswissenschaft und Geschichte ist, sondern dass sie eher zu letzterer als zu ersterer gehört. Ich möchte auch betonen, dass ich in meiner Studie in erster Linie meine eigenständigen Überlegungen und methodischen Überzeugungen (mein Forschungscredo) zusammenfassen möchte und nicht die relevanten Arbeiten, die schon im Bereich der Rechtsgeschichte und der Geschichtswissenschaft veröffentlicht wurden, synthetisieren will. Aus diesem Grund beziehe ich mich auf die Werke anderer Autoren nur, wenn und soweit sie mein eigenes Denken beeinflusst haben.

2. Theoretische Fragen und Beweggründe für eine „vermittelnde“

(Rechts-)Geschichtsschreibung

2.1. Einige Gedanken als Einleitung

Der Aufbau eines sich organisch entwickelnden methodologischen Konzepts und die Ausarbeitung seiner charakteristischen Dogmen ist nie eine schnelle und einfache Aufgabe, da die meisten methodologischen Bewegungen nicht einfach in Stunden, Tagen oder Monaten *geboren werden*, sondern sich im Laufe der Zeit auf der Basis jahre- und jahrzehntelanger Forschungserfahrung *herausbilden*. Darüber hinaus haben die meisten Forscher nicht einmal den Wunsch – oder sie haben es, kommen aber nicht dazu –, eine eigene methodische Linie zu entwickeln, wogegen ich im Übrigen nichts einzuwenden habe. Bis zum Oktober 2023 kam ich nicht einmal auf die Idee, eine Abhandlung über meinen eigenen methodischen Ansatz zu verfassen. Ich möchte auch betonen, dass ich dieses Werk nicht aus dem Grund verfasst habe, um Anhänger für mein eigenes Konzept zu gewinnen. Ich möchte diese Studie ein konstruktives Gedankenkonstrukt zu sein, das zum weiteren Nachdenken anregt und bestenfalls zu fruchtbaren Diskussionen und zum wissenschaftlichen Meinungsaustausch führen soll. Dementsprechend möchte ich gleich zu Beginn dieses methodischen Programms klarstellen, dass der Zweck dieses Beitrags nicht darin besteht, eine Nomenklatur aller Thesen der vermittelnden (Rechts-)Geschichtsschreibung zu erstellen, sondern lediglich einige ihrer Grundprinzipien zu formulieren. Der Grund dafür ist, dass ich die vermittelnde (Rechts-)Geschichtsschreibung nicht als ausschließlich meine eigene Methode betrachte, d.h. ich möchte sie mir nicht „aneignen“, sondern im Gegenteil die Gemeinschaft der Historiker und Rechtshistoriker, alte und junge, erfahrene und unerfahrene, ermutigen und inspirieren, die Grenzen zwischen den Teildisziplinen innerhalb der Geschichtswissenschaft zu verwischen, das uns zur Verfügung stehende vielfältige historische Wissen zu kombinieren und gemeinsam über mögliche Methoden der auf Wissenstransfer basierenden *Vergangenheitsforschung* nachzudenken. Ich möchte unterstreichen, dass ich nicht behaupte, dass es keine *interdisziplinäre* Forschung in der Vergangenheit gegeben hat oder dass Konferenzen und Fachtagungen nicht unter Beteiligung von Vertretern mehrerer Disziplinen organisiert wurden, aber ich persönlich glaube, dass eine tiefere Verbindung und Verflechtung zwischen den Wissensmaterialien und den verschiedenen Kontexten, die in den verschiedenen Teilbereichen der *Geschichtsschreibung* geschaffen wurden, in noch größerem Umfang als bisher erforderlich ist. Aufgrund meiner universitären Studien und Forschungen (und der daraus erworbenen Erfahrungen) möchte ich mich mit diesem Beitrag in erster Linie, aber keineswegs

ausschließlich, an die akademische Gemeinschaft der Rechtshistoriker wenden und ihnen einige meiner Einsichten über das Verhältnis zwischen allgemeinem historischem Wissen und Rechtsgeschichte, über mögliche Wege der Forschung in der Rechtsgeschichte und über einige Fragen der Geschichtsphilosophie und der Historikerausbildung vermitteln. In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, dass die Wahl des Themas dieses Beitrags zwar in mancher Hinsicht kritisch ist, aber nicht als Verunglimpfung, Abwertung oder Kritik an den beruflichen Überzeugungen, dem Lebenswerk oder den wissenschaftlichen Leistungen anderer verstanden werden soll. Als junger, aufgeschlossener *Vergangenheitsforscher* ist es mir ein Anliegen, nach vorne zu schauen und über Erfahrungen nachzudenken, die mir und, wenn möglich, der *Geschichtsschreibung* helfen, der Erforschung, Deutung und Darstellung eines der komplexesten Wirmisse, der *Vergangenheit* näher zu kommen. Dies ist neben den oben genannten Motiven der Grund für diesen Aufsatz.

2.2. Der Name der Strömung

2.2.1. Interdisziplinäre (Rechts-)Geschichtsschreibung?

Was den theoretischen Hintergrund meiner Methodik angeht, so halte ich es für sinnvoll, kurz zu erläutern, warum ich das Adjektiv „vermittelnd“ zur Beschreibung meiner Methodik gewählt habe. Von Anfang an hat mich die Frage der Nominierung sehr beschäftigt. Im Laufe meines Jurastudiums lernte ich eine Reihe von Rechtstheorien kennen, deren Namen in der Regel die Denkrichtung in zwei oder drei Worten zusammenfassten. Ich hatte das Gefühl, dass diese Aufgabe auch auf mich wartete, aber lange Zeit hatte ich keine Vorstellung davon, wie man all die Ideale, Motivationen, Absichten und Bestrebungen, die eine methodologische Bewegung ins Leben rufen, in wenigen Worten zusammenfassen kann. Es gab sogar eine Zeit, in der ich mich fragte, ob die Instrumente der Sprache für diesen Zweck überhaupt geeignet sind. Aber ich musste diese Ratlosigkeit überwinden, denn wenn meine Vorgänger in dieser Hinsicht Erfolg hatten, musste auch ich Erfolg haben. Da ich meine bisherige und künftige Arbeit der Interdisziplinarität gewidmet habe, wollte ich die Strömung ursprünglich *interdisziplinäre (Rechts-)Geschichtsschreibung* nennen. In jüngster Zeit, im Laufe meiner Forschung und nach einem Seminar über Geschichtsphilosophie vor anderthalb Jahren, habe ich mich jedoch langsam gefragt: hat das Ziel der Interdisziplinarität überhaupt eine eigenständige richtungsgebende Kraft und ist meine Forschung überhaupt interdisziplinär? Was die erste Frage betrifft, so glaube ich, dass heutzutage von fast allen Forschern ein holistischer Forschungsansatz erwartet wird, eine Methodik, die mit dem Wissen mehrerer Disziplinen oder Unterdisziplinen innerhalb einer Disziplin verbunden ist und/oder diese kombiniert, einzuwenden, deshalb macht Interdisziplinarität allein mein Forschungskonzept nicht einzigartig. Die Antwort auf die zweite Frage scheint auf der Hand zu liegen: wie könnte meine Arbeit nicht interdisziplinär sein, wenn meine Forschung stets juristische und allgemeinhistorische Fragen in unterschiedlichen Anteilen untersucht und in der Regel auf einer Synthese der beiden beruht? Darauf bin ich seit meiner Studentenzeit stolz, aber in den letzten Monaten, als ich die theoretischen Thesen meiner Methodik überdachte, fand ich die ganze Frage der Interdisziplinarität problematisch. Was bedeutet sie, was bedeutet dieses Attribut überhaupt?

Mit dem Begriff Interdisziplinarität werden wissenschaftliche Arbeiten bezeichnet, die schriftlich oder ungeschrieben, d. h. mündlich, das Wissen mehrerer Disziplinen oder Wissenschaftsbereiche anwenden. Dies setzt jedoch notwendigerweise voraus, dass es

Disziplinen gibt, deren Wissen in einem einzigen Werk kombiniert werden kann. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es Disziplinen innerhalb der Geschichtswissenschaft gibt oder ob die Geschichtswissenschaft als Ganzes eine einzige *Disziplin* ist, ein „Endziel“, das alle heterogenen *Teildisziplinen*, die sich mit der Erforschung, dem Verständnis und der Darstellung der Vergangenheit befassen, zusammenführt. Diese Frage mag auf den ersten Blick weit hergeholt oder nur ein Wortspiel sein, aber ich glaube, dass eine klare und deutliche Unterscheidung zwischen Disziplinen und wissenschaftlichen Teildisziplinen unerlässlich ist. Ich bin davon überzeugt, dass die Geschichte nicht in Disziplinen unterteilt werden kann, da sie selbst die Merkmale aufweist, die sie zu einer Disziplin machen.⁴ Folglich lassen sich innerhalb der Geschichte Teilbereiche und nicht Disziplinen unterscheiden. Der Grund dafür ist, dass die verschiedenen historischen Forschungsgegenstände trotz ihrer Unterschiede meiner Meinung nach eng miteinander verbunden sind, und diese Verbindung ist in gewisser Weise der Zweck der Geschichtswissenschaft als Ganzes, nämlich die Erforschung der Vergangenheit. Es ist dieses gemeinsame Ziel, das die Geschichte zu einer Wissenschaft macht und gleichzeitig ihre Teilbereiche der Bewertung als eigenständige Disziplin entzieht, aber darauf wird weiter unten noch näher eingegangen. Daher bin ich der Meinung, dass die Geschichtsforschung nicht als interdisziplinär angesehen werden kann, bloß weil sie sich auf das Wissen von zwei oder mehr Teilgebieten der Geschichte stützt, wie z. B. der politischen Geschichte, der Kunstgeschichte, der Diplomatengeschichte usw. Das wäre sie allenfalls, wenn sie sich auf Kenntnisse aus anderen Disziplinen wie Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Religionswissenschaft usw. stützt. Diese These bildet eine der Grundlagen meiner Methodik. Da meine geschichtswissenschaftliche Forschung rechtswissenschaftliches und allgemeinhistorisches Wissen, also das Wissen der verschiedenen Teildisziplinen der Geschichte, miteinander verbindet, können meine methodischen Überlegungen aus den oben dargelegten Gründen nicht als interdisziplinär bezeichnet werden, so dass der Begriff *interdisziplinäre (Rechts-)Geschichtsschreibung* nicht zutreffend sein könnte.

2.2.2. Multikontextuelle (Rechts-)Geschichtsschreibung?

Im Lichte einer anderen Idee, die ich hatte, hätte ich die methodologische Richtung als *multikontextuelle (Rechts-)Geschichtsschreibung* bezeichnet. Dies beruhte auf meiner oben bereits teilweise dargelegten Überzeugung, dass jede historische Forschung im Koordinatensystem der Geschichtsschreibung als Ganzes, d. h. in einem einzigen großen Makrokontext positioniert ist. Innerhalb dieses Makrokontextes haben sich in den letzten Jahren, Jahrzehnten und Jahrhunderten verschiedene Mikrokontexte herausgebildet, die um ein engeres, konkreteres Ziel herum organisiert sind als das Thema, das die gesamte Geschichtsschreibung antreibt – die Erkenntnis der Vergangenheit –, nämlich die Erforschung einzelner Segmente der Vergangenheit. Im Sinne dieser Unterscheidung kann eine Disziplin als Makrokontext und ihre Teilbereiche als Mikrokontext(e) verstanden werden. Multikontextualität bedeutet aus der Sicht meiner Methodik die ständige Bewegung, den Wissenstransfer zwischen den Teilgebieten der Geschichtsschreibung, also zwischen den

⁴ Es sei darauf hingewiesen, dass der ungarische Gesetzgeber auch diese Unterteilung verwendet hat, siehe den Anhang zum Regierungsdekret 169/2000 (IX. 29.) über die Liste der zu bestimmten wissenschaftlichen Bereichen gehörenden Disziplinen und die Liste der künstlerischen Disziplinen sowie das Regierungsdekret 154/2004 (V. 14.) zur Änderung des Regierungsdekrets 169/2000 (IX. 29.) über die Liste der zu bestimmten wissenschaftlichen Bereichen gehörenden Disziplinen und die Liste der künstlerischen Disziplinen.

Mikrokontexten, und diese „wissenschaftliche Wanderung“ ist nur durch die gestellten Forschungsfragen begrenzt. Gleichzeitig kam mir der Gedanke, dass jede Forschung im Grunde als ein Netzwerk von Kontexten gesehen werden kann, in dem eine zentrale Frage den Makrokontext bildet, der den Rahmen für die Forschung selbst vorgibt, und in Bezug auf den die Unterfragen als Mikrokontexte fungieren. Aus diesem Grund hielt ich multikontextualität nicht für ein „trendprägendes“ oder charakteristisches Attribut an sich und daher auch nicht für einen geeigneten Namen für meine Methode.

2.2.3. Der treffendste Name: vermittelnde (Rechts-)Geschichtsschreibung

Letztendlich musste ich mich fragen: Was ist meine Absicht mit dieser Methode? Warum habe ich angefangen, selbständig über mögliche (neue) Wege der (Rechts-)Geschichtsschreibung nachzudenken? Um zwischen auf dem Gebiet der allgemeinen Geschichte und dem Gebiet der Rechtsgeschichte entstandene Wissensbestände zu vermitteln. So kam das endgültige Konzept zustande: ich nannte meine eigene Methodik „*vermittelnde (Rechts-)Geschichtsschreibung*“. Bevor ich den theoretischen Hintergrund dieser Tendenz im Detail erläutere, möchte ich mich in diesem Zusammenhang einer kurzen Begriffsklärung widmen.

2.2.3.1. Allgemeine Geschichte oder allgemeines historisches Wissen?

Unter terminologischen Aspekten ist vor allem hervorzuheben, dass die in der in- und ausländischen Literatur übliche Unterscheidung zwischen allgemeine Geschichte und Rechtsgeschichte meines Erachtens unhaltbar ist, und zwar nicht in materieller, sondern in formaler und terminologischer Hinsicht.⁵ Meine Vorbehalte richten sich vernünftigerweise gegen den Begriff „Public History“, den ich fest in Anführungszeichen setzen möchte, da er sowohl bedeutungslos als auch entwürdigend für andere Vertreter der Geschichtsschreibung ist, die nicht Rechtshistoriker sind. Er ist abwertend, weil er grammatikalisch gesehen suggeriert, dass die Rechtsgeschichte nur das Wissen eines internen, engen Kreises von Rechtshistorikern und im weiteren Sinne des juristischen Berufsstandes ist, im Gegensatz zu der „öffentlichen“ oder „allgemeinen“ Geschichte der übrigen Gesellschaft. Andererseits steckt inhaltlich keine einheitliche, spezifische Bedeutung hinter diesem Begriff, der in der Literatur immer wieder auftaucht, aber nicht bewusst verwendet wird. Meiner Erfahrung nach kann „allgemeine Geschichte“ je nach Kontext auch als allgemeines (ereignisbezogenes) historisches Grundwissen verstanden werden, das jeder Schüler in seiner Grund- und Mittelschulausbildung erwirbt (und wird in der Literatur auch häufig so dargestellt). Diese Interpretation mag in einigen Fällen akzeptabel sein, aber ich betone, dass es immer vom Kontext abhängt. In den meisten Fällen wird der Begriff „allgemeine Geschichte“ im Gegensatz zur Rechtsgeschichte verwendet, als Sammelbegriff für alle historischen Teilgebiete und die von ihnen vertretenen Kenntnisse. In diesem Zusammenhang möchte ich beleuchten, dass das englische Adjektiv „public“ und das deutsche „allgemein“ auch anders interpretiert werden kann, was dem Inhalt der Unterscheidung besser entsprechen würde. Diese Interpretation ist nämlich das, dass die Rechtsgeschichte in der Beziehung zwischen Rechtsgeschichte und allgemeiner Geschichte als Mikrokontext im Verhältnis zum Makrokontext der allgemeinen Geschichte erscheint. Mit anderen Worten: Während sich der Begriff „Rechtsgeschichte“ auf die Gesamtheit der

⁵ Ich möchte jedoch klarstellen, dass ich mich aus Kapazitätsgründen nicht auf eine etymologische Diskussion im Zusammenhang mit dem Begriff „public history“ (in der deutschen Literatur: allgemeine Geschichte) einlassen möchte, obwohl es sich lohnen würde.

Kenntnisse bezieht, die sich speziell mit der Geschichte des Rechts als spezifischem Thema befassen, bezieht sich das allgemeine historische Wissen auf alle Kenntnisse über historische Themen außerhalb dieses Bereichs. Diese Definition mag überflüssig erscheinen, aber wir sollten uns fragen: Wozu dient unsere einzigartig reiche Sprache, wenn nicht dazu, diesen Reichtum zu nutzen, um uns anspruchsvoll, präzise und tadellos auszudrücken? In Anbetracht der obigen Ausführungen werde ich die Begriffe „allgemeines historisches Wissen“ und „allgemeine Geschichtsschreibung“ anstelle von „public history“ oder „allgemeine Geschichte“ verwenden.

2.2.3.2. Ein pluralistisches Verständnis der Vermittlung. Die Mission des methodologischen Konzeptes

In vielerlei Hinsicht entspricht der Name der Methode genau der theoretischen Begründung und den Zielen ihrer Entstehung, die sich in der pluralistischen Auslegung des Begriffs „Vermittlung“ zusammenfassen lassen. Im Kontext des Ansatzes bedeutet Vermittlung den Erwerb, die Anpassung und die Weitergabe von Informationen, Kenntnissen, Fakten, Daten (kurz gesagt, von Wissen), d. h. *Wissenstransfer*. Das grundlegende Ziel der vermittelnden (Rechts-)Geschichtsschreibung als methodische Strömung innerhalb der Geschichtsschreibung ist einerseits, wie ich bereits dargelegt habe, der Wissenstransfer zwischen den Teilgebieten der Geschichtsschreibung (dies ist der engere Sinn der *horizontalen Vermittlung*). Über die Gründe dafür, über die Theorie der einheitlichen Vergangenheit, werde ich unter den theoretischen Gründen meiner methodischen Strömung mehr schreiben. Gleichzeitig ist im Sinne der Interdisziplinarität eine Vermittlung nicht nur innerhalb der Geschichtswissenschaft möglich, sondern auch zwischen dieser und anderen Disziplinen, zum Beispiel in Studien über die Verbindungen zwischen kunsthistorischer Forschung und der Verwaltungstätigkeit der staatlichen Behörden (das ist die breitere Auslegung der *horizontalen Vermittlung*).⁶ Aber die Vermittlung, der Wissenstransfer, kann nicht nur innerhalb der Wissenschaft durchgeführt werden, sondern auch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, zwischen Forschern und Nicht-Fachleuten, was ich *vertikale Vermittlung* nenne. Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Richtungen des Wissenstransfers – horizontaler und vertikaler Transfer – beruht aus Sicht des vertikalen Transfers nicht auf dem Unterordnungsverhältnis zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, sondern auf dem Ungleichgewicht zwischen Forscher und Laie, d.h. der Umstand, dass ein Forscher mit umfangreichem Wissen Kenntnisse vermittelt, die der Laie nicht hat. Persönlich habe ich seit Beginn meiner Forschungstätigkeit großen Wert darauf gelegt, das Denken der an der Wissenschaft interessierten Menschen zu bilden und anzuregen, oder, um es etwas differenzierter auszudrücken, die Wissenschaft zu demokratisieren. Ich glaube, dass sozialer Frieden und Stabilität, der Zusammenhalt einer Nation und ihre Zukunftsperspektiven auf der ernsthaften – kulturellen – Voraussetzung beruhen, dass die Mitglieder der Gesellschaft über die Vergangenheit ihrer Gesellschaft informiert sind und in der Lage sind, ihr eigenes Weltbild, ihre Überzeugungen und ihr pluralistisches Denken auf der Grundlage historischer Erfahrungen zu formulieren und zu entwickeln.

⁶ Siehe in diesem Zusammenhang: MOLNÁR, Dániel: *Schloss Hof, the squandered cultural heritage - completed restoration or half-finished reconstruction? Contributions to the significance of art historical researches for heritage conservation*. CERÆ: An Australasian Journal of Medieval and Early Modern Studies, vol. 11. (2024). (Unter Erscheinung.)

Dabei kommt nicht nur und vielleicht nicht in erster Linie der Schulbildung eine Schlüsselrolle zu, sondern auch der wissenschaftlichen Bildung. Es ist zu begrüßen, dass die Geschichte in diesem Bereich eine Vorreiterrolle spielt: zahlreiche pädagogische Artikel und Präsentationen sind im Internet und auf Video-Sharing-Plattformen zu finden, und in vielen Gemeinden des Landes werden regelmäßig öffentliche Vorträge über die Geschichte gehalten. Bildung lässt sich jedoch nicht nur durch Vorlesungen, sondern auch durch Podcasts und sogar durch Beiträge in den sozialen Medien wirksam verbreiten. Meiner Erfahrung nach ist letzteres ein besonders guter Weg, um ein wenig historisches Wissen in den Alltag einzubringen. Ich war von 2020 bis 2022 in einer ungarischen Facebook-Gruppe mit fast 100.000 Mitgliedern – in der „Kastélykedvelők“ (auf deutsch „Schlossliebhaber“) – aktiv und hatte in diesen zwei Jahren Tausende von Lesern und auch viele wiederkehrende Besucher meiner Beiträge. Ich habe regelmäßig Dankeschreiben für meine Einträge erhalten, die von kürzeren Beiträgen bis hin zu Artikeln und sogar Studien reichten und auch heute noch vorhanden sind. Ich weiß also aus erster Hand, wie wichtig es ist, historisches Wissen wissenschaftlich zu verbreiten, und ich habe auch ein gutes Verständnis dafür entwickelt, wie dies in den sozialen Medien geschehen kann – oder soll. Eine dieser Erfahrungen war, dass es keinen signifikanten Unterschied zwischen Wochentagen und Wochenenden gab, was die Anzahl der Leser von Beiträgen anbelangt. Dies bedeutete, dass die Mitglieder der Gemeinschaft, die ich virtuell getroffen habe, haben gerne nach der Arbeit, auch abends, über Geschichte gelesen. Die Auswirkung der Länge der Beiträge war nicht überraschend: weniger Leute nahmen sich die Zeit, längere Werke zu lesen als kürzere. Das heißt aber keineswegs, dass ein einzelner Gedanke oder ein paar Zeilen mehr Menschen anzogen. Im Gegenteil, ein Artikel, der aus 4-5 Absätzen – und 5-6 Sätzen pro Absatz – bestand, wurde von Hunderten gelesen. Das war für mich auch eine Rückmeldung, dass die Menschen sich im Alltag oder am Wochenende nicht mehr als 15-20 Minuten mit historischer Bildung beschäftigen wollen, obwohl sie es wollen, nur eben in einem gewissen Rahmen. Aber in welchem Rahmen? Einerseits innerhalb gewisser Grenzen, da die Aufmerksamkeit der Laien begrenzt ist und zu viele Informationen auf einmal der Wissensaufnahme hinderlich sind.

Andererseits lernen sie lieber durch soziale Medien und durch Textbeiträge als durch Videos (Videoaufzeichnungen wissenschaftlicher Vorträge). In den letzten zwei bis drei Jahren habe ich festgestellt, dass Live-Präsentationen sehr wenig besucht werden, unabhängig von der Tageszeit und leider auch vom Vortragenden. Das ist bis zu einem gewissen Grad verständlich, denn in der heutigen Welt wollen die meisten Menschen alles in ihrer Komfortzone tun, so dass sie ihr Haus nicht verlassen, um sich weiterzubilden. Es gibt allerdings keinen Grund, die Anpassung zu diesem Verhalten zu verachten, denn der Vorteil der sozialen Medien besteht darin, dass das vermittelte Wissen viel mehr Menschen erreichen kann: Bildung ist nicht an die physische Anwesenheit gebunden, sie ist von überall auf der Welt zugänglich, und es ist viel einfacher, einen kurzen Beitrag zu lesen und zu verstehen als eine längere oder kürzere Vorlesung. Außerdem kann man überall lesen – zu Fuß, in öffentlichen Verkehrsmitteln usw. –, ohne dass man außer einem IKT-Gerät (z. B. einem Kopfhörer) weitere Hilfsmittel benötigt und ohne andere zu stören, im Gegensatz z. B. zum Anhören eines Videos, dessen Lautstärke für andere unangenehm sein kann. Meiner Erfahrung nach war ein wesentliches Element des Interesses an der Verbreitung von Informationen auch die Regelmäßigkeit, was nicht unbedingt bedeutet, dass sie immer am selben Tag oder zur selben Zeit zur Verfügung gestellt werden

sollten. Es ist nur die Kontinuität, auf die die Leser aufmerksam gemacht werden sollten, damit die Lesung eines historischen Textes zu einer Gewohnheit, zu einem Teil des Alltags wird. In dieser Hinsicht habe ich auch Rückmeldungen in Form von Kommentaren erhalten. In diesen Kommentaren haben die Leser oft ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass sie bald ein weiteres Werk von mir über Geschichte lesen können. Einige waren natürlich der Meinung, dass ich eine unnötige Anstrengung zum Nutzen der Gesellschaft unternehme, aber meine Kritiker waren enttäuscht. Der Erfolg meiner Bildungsarbeit wurde zweifellos daran gemessen, dass der Inhalt der Kommentare (die sich oft in interessante und aufschlussreiche Debatten verwandelten) deutlich zeigte, dass die zurückkehrenden Leser sich an einige der von mir vermittelten Informationen erinnerten, dass meine Einträge ihr historisches Wissen bereichert hatten und dass die wissenschaftliche Bildung ihr Ziel erreicht hatte: die Volksbildung.

2.3. Gründe für die Notwendigkeit des Wissenstransfers, das Verhältnis zwischen allgemeinem historischem Wissen und der Rechtsgeschichte

Angeht die obigen Ausführungen lautet die zentrale Frage meiner Methodik folglich: warum halte ich es für wichtig, die künstlichen Grenzen zwischen den Teilgebieten der Geschichte zu verwischen? Denn dies wirft für viele sofort ein ernstes Problem auf: es fördert die Dekonstruktion, den Abbau klarer Systeme, und macht undurchsichtig, welcher Disziplin oder welchem wissenschaftlichen Teilbereich eine bestimmte Forschungsarbeit angehört. Aus diesem Grund werden diejenigen, die historisches Wissen strikt innerhalb der traditionellen disziplinären Einteilungen einordnen, mein methodologisches Konzept wahrscheinlich nicht begrüßen. Zweifellos ist die vermittelnde (Rechts-)Geschichtsschreibung nur schwer mit der traditionellen institutionellen Struktur der Geschichtswissenschaft zu vereinbaren, in der es eine ungeschriebene, aber unbestrittene professionelle Konvention ist, zu versuchen, Forschung so zu thematisieren, dass sie mit bestimmten Teilbereichen der Geschichtswissenschaft in Verbindung gebracht werden kann. Meiner Erfahrung nach lässt sich diese Richtlinie in der rechtsgeschichtlichen Forschung wie auch in anderen Bereichen der Geschichtsschreibung beobachten, wo sich das Problem der Thematisierung in der Distanzierung zwischen der Rechtsgeschichte und dem allgemeinen historischen Wissen in bestimmten thematischen Bereichen, in der Dominanz von Studien mit einer rein oder ausgeprägt rechtsgeschichtlichen Perspektive, ohne einen allgemeinen historischen Kontext, manifestiert. Dies führt nach wie vor zu einer Fragmentierung des historischen Wissens und dem Entstehen paralleler Narrative.⁷ Die Gründe für diese Situation gehen über das Problem der Thematisierung hinaus und sind weitgehend in der institutionellen Struktur des Bildungswesens verwurzelt.

2.3.1. Mögliche Wege zur Annäherung an rechtshistorisches und allgemeines historisches Wissen in der Bildung

Der wichtigste Bestandteil des Bildungssystems ist die Festlegung des Lehrplans, dessen Inhalt immer in erster Linie von den Kompetenzen abhängt, die der Staat oder die Bildungseinrichtung entwickeln will. In diesem Unterkapitel möchte ich einige der von mir aufgeworfenen Probleme und meine Vorschläge zu ihrer Lösung im Bereich der Hochschulbildung und insbesondere im Bereich der Historiker- und der Juristenbildung im Hinblick auf methodische Fragen darlegen, die meiner Meinung nach mittel- und langfristig zu

⁷ Bónis György: Jogtörténet és művelődéstörténet. Magyar jogi szemle, 1943/1. 341.

einer Annäherung des rechtshistorischen und des allgemeinen historischen Wissens führen könnten. Die Wurzeln der gegenwärtigen Situation reichen bis ins frühe 20. Jahrhundert zurück. Das Thema, das viele (Rechts-)Historiker seit fast einem Jahrhundert beschäftigt, konzentriert sich auf das Defizit des rechtshistorischen Studiums in der Ausbildung von Historikern, das zu einer Entfremdung zwischen den Wissensbeständen der Rechtsgeschichte und der allgemeinen Geschichte führt. Das Problem ist jedoch ein zweiseitiges, das nicht nur die Ausbildung von Historikern, sondern auch von Juristen betrifft, wenn auch in unterschiedlichem Maße, was auf die unterschiedlichen Ziele der beiden Studiengänge zurückzuführen ist. Während das Ziel der Geschichtsstudien darin besteht, Historiker auszubilden, die in der Lage sind, die Vergangenheit zu erforschen, historische Abläufe zu interpretieren, zu bewerten und zu erzählen, besteht das Ziel der Rechtsstudien darin, Juristen auszubilden, die über gründliche Kenntnisse in vielen Bereichen des Rechtssystems verfügen und in der Lage sind, einfache und komplexe rechtliche Probleme selbstständig zu lösen. Der fundamentale Unterschied zwischen den beiden besteht also darin, dass der Jurist sich auf die Probleme der Gegenwart und deren Lösung konzentriert, während der Historiker die Vergangenheit zu verstehen versucht und seine Tätigkeit nur sekundär und potenziell auf die Suche nach der Fortsetzung der Vergangenheit in der Gegenwart gerichtet ist. Dies erklärt im Wesentlichen auch, warum der Abstand zwischen den verschiedenen Bereichen der Geschichtswissenschaft viel geringer ist als zwischen der Rechtsgeschichte und der allgemeinen Geschichte, da die Studenten der Geschichtswissenschaft, um sich ein breites Wissen über die Vergangenheit und das historische Wissen anzueignen, den meisten Teilbereichen der Geschichte begegnen, von der politischen Geschichte bis zur Sozialgeschichte, Militärgeschichte usw. Dadurch werden sie mit sehr unterschiedlichen wissenschaftlichen Ansätzen konfrontiert, die ihre Denkweise und damit die Fragen, die sie in ihrer Forschung stellen, wesentlich beeinflussen und sie zur Komplexität anregen. In Anbetracht dessen befinden sich die Rechtshistoriker in einer besonderen Lage: sie sind ausgebildete Juristen, die über alle notwendigen Kenntnisse verfügen, um sich mit aktuellen Rechtsfällen und Rechtsangelegenheiten befassen zu können (in der Tat kann man sagen, dass mehr als eine Person sowohl Mitglied eines juristischen Berufsstandes als auch Rechtshistoriker ist), aber ihr Interesse und ihre Forschung konzentrieren sich auf das Verständnis eines engen Segments der Vergangenheit, der Rechtsgeschichte. Ihr Universitätsstudium bereitet sie jedoch eher auf das Erstere als auf das Letztere vor, und sie werden nur ein Studienjahr lang mit der Rechtsgeschichte konfrontiert. Ich glaube, dass dies weitgehend der Grund für den Unterschied in der Denkweise und der Forschungsmethodik zwischen Rechtshistorikern und Historikern und letztlich für den Unterschied und die Distanz zwischen rechtshistorischem und allgemeinem historischem Wissen ist. Der ungarische Rechtshistoriker György Bónis brachte es 1943 wie folgt zum Ausdruck: „Die gleichen historischen Fakten werden von Juristen und Historikern oft ganz unterschiedlich beurteilt, ohne dass das eine Urteil richtig und das andere falsch wäre.“⁸

Diese Situation ist also keineswegs neu. Da in der jahrhundertelangen Geschichte der ungarischen Juristenausbildung keine spezielle Ausbildung für Rechtshistoriker geschaffen wurde, wären spezifische pädagogische Lösungen erforderlich, um dieses Problem zu überwinden. Ich bin davon überzeugt, dass es sich lohnen würde, Bildungsreformen zu

⁸ Bónis (1943): 341. (wie Anm. 7.)

überdenken – und möglicherweise umzusetzen –, die es den Geschichtsstudenten ermöglichen würden, sich während ihres Studiums mit der Rechtsgeschichte zu beschäftigen, und die den Jurastudenten, die Rechtshistoriker werden wollen, die Möglichkeit geben würden, in einem organisierten Rahmen an Seminaren über die Methodik der historischen Forschung teilzunehmen, vor allem während ihres Grundstudiums und, wenn nötig, während ihres Doktoratsstudiums. Eine ähnliche Lösung schlug Bónis vor, der sagte, dass der Unterschied in der Denkweise zwischen Historikern und Rechtshistorikern „nicht beseitigt, aber vielleicht verringert werden kann. Dies könnte dadurch geschehen, dass Jurastudenten ermutigt werden, den Geschichtsunterricht zu besuchen und ein Kolloquium zu absolvieren; andererseits könnten interessierte Geschichtsstudenten auf Vorlesungen und Seminare zur Rechtsgeschichte hingewiesen werden.“⁹ Ich persönlich bin der Meinung, dass es in Anbetracht der oben genannten Hauptziele der juristischen Ausbildung sinnlos wäre, Geschichtsfächer in den Lehrplan der Jurastudenten aufzunehmen, da sie nur ein Studienjahr lang Rechtsgeschichte studieren müssen und der Kurs insgesamt nicht darauf abzielt, ihr Wissen über Geschichte zu erweitern, sondern die für die juristische Arbeit erforderlichen juristischen Kenntnisse zu vermitteln. Für die Mehrheit der Jurastudenten wären die Geschichtskurse daher eine ungerechtfertigte zusätzliche Belastung. Meines Erachtens nach sollte es – auch in Übereinstimmung mit Bónis – denjenigen, die sich für den Beruf des Rechtshistorikers interessieren, ermöglicht werden, Kurse zur Methodik der historischen Forschung besuchen zu können. Im Übrigen würde dies seinen Zweck nur dann wirklich erfüllen, wenn es in einem organisierten Rahmen stattfände, d.h. mit der Anerkennung des Kreditwerts der so absolvierten Kurse, wie im Falle der in den Lehrplan der juristischen Studien aufgenommenen Kurse. Gleichzeitig wäre es sinnvoll, in den Lehrplan des ersten Studienjahres einige Fragen zur Methodik der historischen Forschung aufzunehmen und zumindest einige philosophische Überlegungen zum Unterschied zwischen Vergangenheit und Geschichte und zum Verhältnis zwischen rechtshistorischem und allgemeinem historischem Wissen einzubeziehen. Es wäre wichtig, genauer zu untersuchen, wie die Rolle des Rechts in der Gesellschaft historisch definiert werden kann, welche Tendenzen in der Entwicklung des Rechts über Jahrzehnte und Jahrhunderte zu beobachten sind und welche Schlussfolgerungen aus der Geschichte des Rechts in der heutigen Gesellschaft gezogen werden können. Als Jurastudent sehe ich den Zweck des rechtsgeschichtlichen Unterrichts darin, die gesellschaftliche Funktion des Rechts durch historische Erfahrungen zu erklären. Aus dieser Sicht ist es neben der Kenntnis des Inhalts des alten Rechtssystems ebenso wichtig, den Schülern die Gründe zu vermitteln und verständlich zu machen, die zur rechtlichen Regelung eines Lebensverhältnisses, zu seiner Änderung und Aufhebung führen. Darüber hinaus erfordert die historische Untersuchung der Rolle des Rechts und seiner Veränderungen in der Gesellschaft in begrenztem, aber unverzichtbarem Maße die Kenntnis und Vermittlung des in verschiedenen Bereichen der Geschichtswissenschaft, wie der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, angesammelten Wissens. Andererseits würde das Studium der Rechtsgeschichte den Geschichtsstudenten, die von Lehrern mit juristischer Ausbildung unterrichtet werden, unschätzbare Erfahrungen bieten. Insbesondere würden die Studierenden von einem Verständnis des rechtshistorischen (juristischen) Ansatzes und der Entwicklung der damit verbundenen Kompetenzen profitieren,

⁹ Bónis (1943): 341. (wie Anm. 7.)

vor allem im Bereich der Forschung zu Fragen der Staats- und Rechtsgeschichte. Während es relativ leicht – aber natürlich nicht ohne die Hilfe qualifizierter Lehrkräfte – möglich ist, sich allgemeines historisches Wissen und die zugrundeliegende historische Denkweise durch eigenen Fleiß anzueignen, ist die rechtshistorische Herangehensweise, die man sich grundsätzlich in der Juristenausbildung aneignen kann, für das richtige Verständnis und die Anwendung juristischen (rechtshistorischen) Wissens unabdingbar. Was die Umsetzung anbelangt, so glaube ich, dass die oben skizzierten Bildungsvorschläge auf universitärer Ebene durch eine Vereinbarung zwischen den juristischen und humanwissenschaftlichen Fakultäten umgesetzt werden könnten.

Als Überleitung zum nächsten Kapitel, das sich mit dem Prinzip der Einheit der Vergangenheit befasst, einem fundamentalen Gedanken für die vorliegende Studie und das gesamte methodische Konzept, möchte ich erläutern, warum ich es für notwendig halte, das rechtshistorische und das allgemeine historische Wissen zu verbinden. Ich bin davon überzeugt, dass die Rechtsgeschichte nicht, wie ihr Name vermuten lässt, eine reine Tochter der Rechtswissenschaft ist, sondern eine „disziplinenübergreifende“ Fachrichtung, die auf halbem Weg zwischen Rechtswissenschaft und Geschichte liegt. Traditionell und im weitesten Sinne lässt sich die Rechtsgeschichte nach thematischen Kriterien in zwei Gruppen einteilen: die Verfassungsgeschichte und die Rechtsgeschichte.¹⁰ Vor allem erstere ist eng mit der allgemeinen historischen Wissen verknüpft, da viele Historiker (vielleicht mehrere Historiker als Rechtshistoriker) auch heute noch in diesem Bereich forschen, und die Veränderungen in der Verfassungsgeschichte sind eng mit der politischen Geschichte eines bestimmten Zeitraums in einem bestimmten Staat verbunden, deren Untersuchung fast immer unvermeidlich ist. Es gibt zweifellos Verbindungen zwischen der Rechtsgeschichte im engeren Sinne und dem allgemeinen historischen Wissen, aber da die rechtsgeschichtliche Forschung dazu neigt, sich auf die historischen Ursachen des Rechts und der rechtlichen Regulierung zu konzentrieren, gibt es einen Bedarf und eine Nachfrage nach allgemeinem historischen Wissen in einem engeren Bereich als bei den verfassungsgeschichtlichen Forschungen. Dies ist jedoch nicht unbedingt ein Problem, da der Rechtshistoriker vernünftigerweise in erster Linie an der historischen Entwicklung des Rechts interessiert ist und der Rahmen seiner Forschungen in dieser Richtung – zumindest nach der vorherrschenden wissenschaftlichen und fachlichen Ansicht – gesprengt würde, wenn er sich im Detail mit allgemeinen historischen Fragen beschäftigen würde. Allgemeines historisches Wissen fungiert in der rechtshistorischen Forschung meist und bestenfalls als Makrokontext, als Ausgangspunkt, innerhalb dessen der Forscher die Rechtsgeschichte zu erkunden, zu interpretieren und zu erzählen sucht. Das kann auch gar nicht anders sein, denn die Rechtsgeschichte ist nur ein schmales und keineswegs unabhängiges Segment der einheitlichen Vergangenheit. Um dies zu illustrieren, habe ich die Metapher des Dialekts eingeführt, deren Essenz darin besteht, dass alle Historiker die Eigenschaft teilen, die Vergangenheit zu erforschen, d. h. eine einzige, gemeinsame „Sprache“ zu sprechen. Der Unterschied zwischen ihnen liegt in den Kontexten, die sie untersuchen, in

¹⁰ Tatsächlich ist dies auch eine gezwungene Unterscheidung, da die Verfassungsgeschichte in der Praxis auch Rechtsgeschichte ist (Geschichte des Verfassungsrechts und der staatlichen Verwaltung), aber wegen ihrer engen Verflechtung mit der allgemeinen Geschichtswissenschaft viel komplexer und anders geartet ist als die enge Rechtsgeschichte, die die historischen Vorläufer der einzelnen Rechtsgebiete und die darin enthaltenen Rechtmaterien untersucht.

den Fragen, die sie stellen, d. h. in den verschiedenen „Dialekten“ mit ihren unterschiedlichen Ansätzen und konzeptionellen Rahmen. Obwohl diese „Dialekte“ unterschiedlich sind, haben sie einen gemeinsamen Ursprung: den Wunsch, die Vergangenheit zu kennen und zu verstehen. Es wäre daher notwendig, die Rechtsgeschichte wieder in die Geschichtswissenschaft einzugliedern, was in erster Linie durch eine Bildungsreform erreicht werden könnte. Wir sollten Geschichtsstudenten in die Lehre der Rechtsgeschichte und Jurastudenten, die Rechtsgeschichte erforschen, in die Lehre der Geschichte einbeziehen. Aber auch ohne eine solche „revolutionäre“ Neuerung kann der (Rechts-)Historiker etwas tun, um die Rechtsgeschichte und die anderen Geschichtsbereiche durch die Zusammenführung ihrer Wissensbestände einander anzunähern, denn *„der Baum der Rechtsgeschichte wurzelt in zwei verschiedenen Arten von Erde“*.¹¹ Ich persönlich möchte mich aktiv an diesem Weg beteiligen, indem ich eine vermittelnde (Rechts-)Geschichtsschreibung schaffe und anwende.

2.3.2. Der Prinzip der einheitlichen Vergangenheit und seine Bedeutung für den Wissenstransfer

Der institutionelle Prozess, durch den man Rechtshistoriker:in werden kann, ist wahrscheinlich derjenige, dem die Geschichtsphilosophie am meisten fehlt. Ich denke, dass der Wissensbestand, der in diesem äußerst interessanten, aber aufgrund seiner Komplexität und erhöhten Abstraktion marginalisierten Teilbereich der Geschichtsschreibung angesammelt wurde, von grundlegender Bedeutung für das Leben eines (Rechts-)Historikers ist – oder sein sollte. Geschichtsphilosophie hilft meines Erachtens nach sowohl der Geschichtsschreibung als auch dem Historiker, sich selbst zu verstehen. Wie könnten wir historische Forschung betreiben, wenn wir nicht vor und während der Forschung ständig darüber nachdenken, was die Vergangenheit ist, was die Aufgabe des Historikers und der historischen Forschung ist und welche Rolle sie in der Gesellschaft spielen? Kann man die Vergangenheit in ihrer Gesamtheit verstehen? Wie lässt sich die Aufgabe des Historikers definieren, oder kann eine allgemeine Antwort auf diese Frage gegeben werden? Bevor wir uns diesen Fragen zuwenden, müssen wir zunächst zwischen Vergangenheit und Geschichte differenzieren. Im allgemeinsten Sinne kann man die Vergangenheit als ein „Chaos“ betrachten, als eine Grauzone, die Gegenstand der historischen Forschung ist. Die Geschichte hingegen ist das Produkt der historischen Forschung, das sich ständig verändernde Bild, die Gesamtheit der Informationen, die wir uns über die Vergangenheit machen.

Diese Definition von Geschichte kann jedoch auf verschiedene Weise interpretiert werden. Einerseits ist die Geschichte im allgemeinen Sinne die Summe des bisher gesammelten Wissens über die Vergangenheit des Universums und der Menschheit. Aber der Einzelne kann dieses Wissen, das vollständige Bild der Vergangenheit, nicht in vollem Umfang erfahren. In der Tat hat jedes Individuum ein anderes Wissen und daher ein anderes Bild über die Vergangenheit. Folglich kann man nicht von einer einheitlichen Geschichte im absoluten Sinne sprechen, da Historiker und Alltagsmenschen, ja sogar zwei Historiker, die dasselbe Thema erforschen, je nach ihren Kenntnissen unterschiedliche Ansichten über die Vergangenheit haben.¹² Schließlich können wir also feststellen, dass wir kein einheitliches Wissen über die Vergangenheit haben, sondern nur individuelle Narrative und Interpretationen. Auf der anderen

¹¹ Nagy (1932): 80. (wie Anm. 3.)

¹² KEREPESZKI Róbert: Történevezek, „digitális történelem“ és a mesterséges intelligencia. *Történelemtanítás*, 2024/1-2.

Seite ist Geschichte nicht unbedingt ein faktisches Wissen über die Vergangenheit, sondern lediglich eine Beschreibung dessen, was in der Vergangenheit möglicherweise geschah und wie es geschah, die sich aufgrund neuer Entdeckungen, Erfahrungen, Erkenntnisse und Bedeutungen ständig verändert. Der ungarische Historiker Gábor Gyáni vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass historisches Wissen *„nicht durch kontinuierliche Perfektion, sondern durch unendliche Neuinterpretation“*¹³ gekennzeichnet ist, was auch bedeutet, dass der Historiker auch mit fortschreitender Zeit und wachsendem Wissen nicht behaupten kann, die Vergangenheit besser zu kennen als früher, sondern nur, dass sich sein Blick auf die Vergangenheit verändert hat. In diesem Sinne wird die Geschichtsschreibung, die Tätigkeit des Historikers, als ein immerwährendes Bemühen verstanden, die Vergangenheit zu entdecken, zu verstehen und zu beschreiben.

Angesichts der obigen Ausführungen wäre es sinnvoller, die historische Forschung als Vergangenheitsforschung und den Historiker als Vergangenheitsforscher zu bezeichnen, da das Ziel nicht in erster Linie das Verstehen der Geschichte (d. h. das Wissen über die Vergangenheit), sondern das Verstehen der Vergangenheit ist. In diesem Zusammenhang möchte ich auf ein Thema eingehen, das ich für sehr wichtig halte, nämlich das Problem der Trennung der Disziplinen, das in der Theorie von der Einheit der Vergangenheit wurzelt. Eines der schwerwiegenden Probleme der Geschichtsschreibung ist meines Erachtens nach die Fragmentierung der Vergangenheit in verschiedene, künstlich konstruierte Kontexte, die wir als Teilbereiche der Geschichtsschreibung bezeichnen. Damit möchte ich sagen, dass das gesellschaftliche Leben in der Vergangenheit wie heute nicht als eine Gesamtheit von Kontexten existierte, sondern lediglich als eine Gesamtheit von Ereignissen, die kontextualisiert wurden, d. h. von der Nachwelt unabhängig untersucht wurden, um sie besser interpretieren und darstellen zu können. Dies ist ein Merkmal der menschlichen Natur, denn die Systematisierung ist ein notwendiger Bestandteil des menschlichen Erfahrungs- und Erkenntnisprozesses. Ihre Vorteile sind zudem unbestreitbar, denn die Kontextualisierung kann uns das Gefühl geben, dass das „Chaos“ der Vergangenheit durchgeschaut und verstanden werden kann. Es wäre jedoch falsch anzunehmen, dass die Vergangenheit in ihrer materiellen und immateriellen Realität von der menschlichen Vernunft faktisch erkannt und erfasst werden kann, so wie wir auch unsere Gegenwart nicht in ihrer Gesamtheit begreifen können. Wir können die Vergangenheit auch in ihrem spezifischen Kontext, etwa im Bereich der Rechtsgeschichte, nie wirklich erforschen, was aufgrund der begrenzten Möglichkeiten, die Vergangenheit zu erfahren, ausgeschlossen ist.¹⁴

Um dieses Problem zu lösen, hat sich in der Geschichtswissenschaft ein gewisser Pragmatismus herausgebildet, nach dem die meisten Forscher ihre Karriere mit einem einzigen Thema verbringen, was allerdings auch darauf zurückzuführen ist, dass das eigene Interesse begrenzt ist und nur wenige Themen so weit umfasst, dass man sie über Jahre oder Jahrzehnte hinweg erforschen kann. Mir wurde auch geraten, ein oder zwei meiner derzeitigen – fünf oder sechs – Forschungsgebiete auszuwählen und mich darauf zu konzentrieren, da dies der Weg zur beruflichen Selbstverwirklichung sei. Dem konnte und kann ich jedoch nicht zustimmen. Meiner Meinung nach kommen wir dem Verständnis der Vergangenheit am nächsten, wenn wir

¹³ GYÁNI Gábor: A történetírás újragondolása. *Történelmi Szemle*, 2006/3-4, 262.

¹⁴ GYÁNI (2006): 33. (wie Anm. 13.)

das traditionelle Paradigma des Denkens in Kontexten bei der Erforschung und Erzählung der Vergangenheit hinter uns lassen. Die Teilbereiche der Geschichte wie auch die Lebensverhältnisse der Vergangenheit sind miteinander verknüpft. Die Kontextualisierung führt dazu, dass wir diese Zusammenhänge und Wechselwirkungen aus rein methodischen Gründen nicht (unbedingt) wahrnehmen. Wer hätte zum Beispiel gedacht, dass in der verfassungsgeschichtlichen Forschung die künstlerischen Produkte der kaiserlichen Repräsentation eine wichtige Stütze für die Rechtsinterpretation sein könnten?

Das Prinzip der Einheit der Vergangenheit ist die zentrale theoretische These für die Notwendigkeit des Wissenstransfers zwischen den Teilbereichen der Geschichtsschreibung, wie der Rechtsgeschichte und der allgemeinen Geschichte. Es lehrt uns, dass die künstliche Kontextualisierung eine methodisch einfache und nützliche Methode ist, aber eine ausgrenzende Tätigkeit, bei der wir Lebensverhältnisse eigenmächtig trennen, um sie zu systematisieren, und dabei die engen Verflechtungen zwischen ihnen übersehen. Wir sind so bestrebt, die Vergangenheit in ihren einzelnen Segmenten zu verstehen, dass es am Ende nur wenige Menschen gibt, die eher die Harmonie und das Gesamtbild als die Details in der undurchsichtigen und vergangenen Heterogenität, in dem „Chaos“, das wir Vergangenheit nennen, suchen würden. Um dies zu illustrieren, möchte ich erneut eine Metapher anführen. Ich glaube, dass die Geschichte (das historische Wissen) in ihrer heutigen Form mit einer für ein Orchester geschriebenen Partitur verglichen werden kann, in der mehrere Stimmen nebeneinander laufen und miteinander interagieren. Würden wir sie getrennt voneinander hören, bekämen wir ein ganz anderes, unvollständiges Bild von dem Werk, als wenn sie zusammen gespielt würden. Die Vergangenheit ist nicht anders: wir können sie künstlich in verschiedene Kontexte einteilen, je nach den sozialen Verhältnissen, d.h. wir können „Klänge“ schaffen, aber die einzelnen Klänge allein werden nicht ausreichen, um uns ein Bild von der Musik als Ganzes, d.h. von der Vergangenheit, zu geben. Es ist prinzipiell unmöglich, die Vergangenheit oder einen Ausschnitt davon in ihrer Gesamtheit zu kennen, genauso wie es unmöglich ist, die Gegenwart zu erleben, sie in all ihren Elementen wirklich zu erfassen. Dies wirft auch eine grundlegende Frage auf, deren Beantwortung ich dem Leser überlassen möchte. Welcher Historiker wird die Vergangenheit auf komplexere Weise verstehen: derjenige, der nur ein einzelnes Segment (die verschiedenen Klänge im metaphorischen Sinne) davon untersucht, oder derjenige, der die Harmonie, die Verbindungen, die Musik (die Realität der Vergangenheit) sucht, die aus der Komplexität des Lebens, der Heterogenität, hervorgeht?

2.3.3. Mögliche Wege der rechtshistorischen Forschung im Lichte des Prinzips der Einheit der Vergangenheit

Das Prinzip der Einheit der Vergangenheit ist der Grund, warum die Rechtsgeschichte meiner Meinung nach unter den Rechtswissenschaften herausragt, da sie als ein Teilgebiet der Geschichtswissenschaft betrachtet werden kann, denn ihr Ziel ist es, die Vergangenheit des Rechts zu verstehen und nicht die Probleme und Lebensverhältnisse der gegenwärtigen rechtlichen Regelung und Praxis. Dies ist bei allen rechtsgeschichtlichen Forschungen zu berücksichtigen, ob es sich nun um eine rechtsgeschichtliche Untersuchung im engeren Sinne handelt, die mit den Methoden der Rechtswissenschaft betrieben wird, z.B. die Untersuchung von Normtexten, oder um ein breiteres Thema, z.B. die Geschichte der Prostitution und ihrer rechtlichen Regelung in einer bestimmten Zeit. Als sozialer Faktor ist das Recht in tausendfacher Weise mit verschiedenen Aspekten der Vergangenheit verbunden, darunter vor

allem – entsprechend der traditionellen disziplinären Gliederung – mit der Kultur- und Sozialgeschichte, die bei der Erforschung der Rechtsgeschichte nicht vernachlässigt werden darf. Wie kann eine Rechtsquelle, sei sie nun geschrieben oder ungeschrieben, verstanden und zufriedenstellend erforscht werden, wenn nicht auch die sozialen Abläufe und Faktoren, die zu ihrer Entwicklung geführt haben, außerhalb des Rechts erforscht werden? Denn das Recht ist kein eigenständiges Phänomen, man denke nur an das gegenwärtig vorherrschende Verständnis des Rechtsbegriffs, dass das Recht als ein Bündel sozialer Normen verstanden werden kann, das sich mit der Gesellschaft, mit den sich wandelnden Bedürfnissen der Gesellschaft, verändert. Dies kann auch auf die Vergangenheit, also auf die Geschichte des Rechts, bezogen werden. Diese Frage wird in der Rechtstheorie ausführlich behandelt und soll im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter vertieft werden. Ich möchte aber noch darauf hinweisen, dass das Recht und jedes andere Normensystem nicht ohne eine menschliche Gemeinschaft existieren kann und dass es immer an die Bedürfnisse, Traditionen, religiösen, moralischen und kulturellen Beziehungen der menschlichen Gemeinschaft angepasst werden muss und sich den Veränderungen dieser Beziehungen anpassen muss, da sonst seine Gültigkeit in Frage gestellt wird. Recht ist also sowohl ein geschriebenes und ungeschriebenes Normensystem als auch eine soziale Praxis, die sich in der Einhaltung von Regeln manifestiert. Aus letzterem lassen sich mehrere Schlüsse für die Methodik ziehen. Zweifellos muss sich eine rechtshistorische Forschung im Wesentlichen auf die traditionellen, klassischen Forschungsmethoden der Rechtswissenschaft stützen, darunter die Analyse und Untersuchung von Normen, aber darüber hinaus halte ich es auch für unerlässlich, die sozialen – allgemeinen historischen – Kontexte zu erforschen, die die Existenz (Entstehung, Veränderung oder Abschaffung) einer bestimmten Rechtsquelle entscheidend beeinflusst haben. Diese Analyse, die das allgemeine historische Wissen mit der Rechtsgeschichte verknüpft und die vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen beiden untersucht, wird uns helfen, die meta-rechtlichen Interessen und Faktoren zu identifizieren, die die Rechtsgeschichte prägen, die soziale Realität, die die treibende Kraft hinter der „Entwicklung“¹⁵ des Rechts war. Die Berücksichtigung dieser Aspekte schmälert

¹⁵ Gibt es eigentlich Entwicklung, kann es eine solche Definition geben oder können wir sie auf die Untersuchung, Bearbeitung und Auslegung eines so vielschichtigen, sich ständig verändernden und wandelnden sozialen Phänomens wie das Recht anwenden? Oder handelt es sich lediglich um eine Anpassung an sich verändernde Umstände? Als (Rechts-)Historiker ist es unhistorisch, und andererseits wäre es ohne einen Referenzpunkt natürlich unmöglich zu behaupten, dass ein bestimmtes Zeitalter oder eine bestimmte Periode unterentwickelt war. Was bedeutet überhaupt „entwickelt“? Ich persönlich interpretiere diese Sichtweise als ein Nebeneinanderstellen von räumlich und zeitlich unterschiedlichen Perioden, bei dem man versucht, die Unterschiede zwischen den beiden herauszufiltern, wobei man unweigerlich die Antwort auf die Frage sucht: Inwieweit hat sich die Menschheit in der Zeit zwischen den beiden Bezugspunkten verändert, „entwickelt“, „mehr oder weniger“ geworden? Das Vorurteil ist gegeben, schon die Fragestellung gibt den Rahmen für die Antwort vor. Wir versuchen, unsere Annahme zu rechtfertigen, zu stützen, dass der Mensch heute mehr, klüger, „entwickelter“ ist als gestern. Es stimmt zwar, dass wir aus den Folgen unseres Verhaltens, aus den Ereignissen, Geschehnissen und Zuständen des uns umgebenden physischen Raums heute Lehren und Schlussfolgerungen ziehen können, die wir morgen in kleine Veränderungen umsetzen können, aber das bedeutet nicht, dass wir fortschrittlicher sind als gestern. Dieses Adjektiv kann die positive Konnotation, die sich aus dem Vergleich selbst ergibt, nicht ablegen: Der eine Bezugspunkt wird zwangsläufig besser oder schlechter, historisch gesehen – gemäß dem klassischen Paradigma der Entwicklungstheorie – mehr oder weniger entwickelt sein als der andere. Die Entwicklung ist genau die Qualifikation, die etwas als besser bewertet als etwas anderes. Ich bin entwickelter als er, das 18. Jahrhundert ist entwickelter als das 17. Jahrhundert usw. Um diese Aussagen richtig zu machen, müsste es natürlich auch einen objektiven (sic!) Maßstab geben, auf den man sich stützen könnte – aber den gibt es natürlich nicht. Ein Zeitalter als chronologisch weiterentwickelt gegenüber einem anderen (ob ein früheres oder späteres) zu betrachten, ist wiederum klassischerweise Ausdruck einer Auffassung, die auf der Vision, der Idee beruht, dass sich die

nicht den rechtshistorischen Charakter einer Forschung, sondern macht sie im Gegenteil vielseitiger und komplexer, indem sie das Rechtssystem und die Veränderungen des Rechts vor Jahrhunderten so organisch und keineswegs abstrakt erscheinen lässt, wie sie in Wirklichkeit waren, nämlich als konkretes Phänomen und Geschehen. Daraus lässt sich schließen, dass, wenn die Forschung allgemeiner historischen Kontexte in dem notwendigen (sic!)¹⁶ Maße betrieben wird, um die mit der rechtshistorischen Frage verbundenen Zusammenhänge zu erkunden, grundlegende Motive und Zusammenhänge in der Struktur einer Rechtsquelle erkennbar werden. Die Untersuchung dieser Kontexte wird einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von Anknüpfungspunkten leisten, die die Rechtsgeschichte näher an die anderen Teilgebiete der Geschichte und das von ihnen vertretene Wissen heranführen. Umgekehrt gilt aber auch: ohne solche Verbindungen sind die Ergebnisse der rechtshistorischen Forschung anderswo schwieriger zu nutzen als im Bereich der Rechtsgeschichte.

Das oben skizzierte methodische Konzept der vermittelnden (Rechts-)Geschichtsschreibung soll nicht dazu führen, dass ein Gedankenkomplex namens Geschichtsstudium entsteht, der sich keinem einzelnen Teilbereich der Geschichtsschreibung zuordnen lässt. Es sollte nicht aus den Augen verloren werden, dass eine Studie nicht breit interdisziplinär oder flächübergreifend angelegt sein kann. Die derzeitige Struktur der Geschichtswissenschaft ist nicht ohne Grund entstanden, und diese disziplinäre Aufteilung muss respektiert werden. Aus diesem Grund müssen Werke, die das Wissen mehrerer wissenschaftlicher Disziplinen vereinen, immer von einer oder wenigen zentralen Fragestellungen ausgehen, die im Wesentlichen einer Disziplin bzw. einem Wissenschaftsbereich zuzuordnen sind. Das behindert aber nicht den Forscher, andere, innerhalb dem von den Fragestellungen definierten Kontext auch andere Fragen zu untersuchen. Eine umfassende, kontextübergreifende Untersuchung, die auf der Grundlage der Forschungsergebnisse rechtsgeschichtliche Schlussfolgerungen zieht, wird sich also letztlich mit dem Thema Rechtsgeschichte befassen, auch wenn der Forscher zusätzlich soziale, politische, diplomatische oder kunstgeschichtliche Kontexte usw. in die Analyse einbezogen hat. Ziel der Forschung ist es letztendlich, von der Frage (A) zur Antwort (B) zu gelangen. Folglich wird der Charakter des Forschungsprojekts durch die gestellte Frage und die gegebene

Menschheit allmählich in eine bestimmte Richtung bewegt, dass frühere Zeitalter von fortgeschritteneren abgelöst werden und dass dieser Verlauf kein Ende nimmt. Wenn man jedoch darüber nachdenkt, wäre es schwierig, objektiv zu behaupten, dass ein Zeitalter fortschrittlicher, d.h. besser, positiver, als ein anderes ist, und zwar im Allgemeinen, typischerweise ohne Konkretisierung, oder sogar auf der Ebene der Einzelheiten, da dies immer auf der persönlichen Überzeugung beruht. Als Fazit dieser kurzen Überlegung kann festgehalten werden, dass es geeigneter wäre, die neuere Geschichtsforschung anstelle der Entwicklung auf das Paradigma der kontinuierlichen Anpassung der menschlichen Gesellschaft an die sich dynamisch und unendlich verändernden Umstände zu stützen, als auf das klassische und zunehmend unhaltbare Dogma der Entwicklungstheorie.

¹⁶ Ich bezweifle sehr, dass jemand anderes als die Person, die die Forschung durchführt, entscheiden kann, ob ein bestimmter - außer- oder innerrechtlicher - Kontext untersucht werden muss oder überhaupt berechtigt ist. Dem Forscher sollte ein Höchstmaß an Autonomie zugestanden werden, um die Grenzen seiner Untersuchungen frei zu definieren. Wenn der Forscher sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus methodischer Sicht zufriedenstellend und detailliert darlegen kann, wie und warum die Untersuchung des betreffenden Themas oder der betreffenden Themen mit der zentralen (rechts-)historischen Frage zusammenhängt, und darüber hinaus (und die Beziehung zwischen beiden ist konjunktiv!) gelingt es, die Ergebnisse der Analyse der relevanten Zusammenhänge bewusst umzusetzen, sie in die Schlussfolgerungen der Forschung als Ganzes einzubeziehen, dann kann die Analyse der von der Kritik betroffenen Zusammenhänge als gerechtfertigt angesehen werden - und dies wird nicht durch die subjektiven Überzeugungen der Kritiker geschwächt, unabhängig davon, ob es sich um eine junge Forscher oder einen geschätzten (Rechts-)Historiker mit einer langen und umfangreichen Karriere handelt. Erzwungene berufliche Konventionen sollten nicht die eigene wissenschaftliche Meinung des Forschers in den Schatten stellen.

Antwort bestimmt. Andererseits wird diese multikontextuelle Untersuchung, die sich auf den Wissensbestand mehrerer Teilbereiche der Geschichtsschreibung stützt, es uns ermöglichen, bisher nicht untersuchte Faktoren, Mechanismen und Phänomene zu berücksichtigen, die unser bisheriges Wissen über die Rechtsgeschichte, unsere stagnierenden Narrative, mit einem ähnlichen Horderma überschreiben können wie die paradigmenvärendenden archäologischen und archivischen Entdeckungen. Ich glaube, dass die Einbeziehung außerrechtlicher Themen in die rechtshistorische Forschung und die Vertiefung der Verbindung von rechtshistorischem und allgemeinem historischem Wissen für die ungarische Rechtsgeschichtsschreibung in Zukunft eine wichtige Unterstützung bei der Umsetzung neuer Erkenntnisse in verschiedenen Bereichen der ausländischen und inländischen Historiographie sein kann. Meiner Meinung nach ist dies einer der Schlüssel dafür, dass die ungarische Rechtsgeschichtsforschung mit den Forschungsergebnissen der europäischen Geschichtsforschungsgemeinschaft Schritt halten kann und somit das sich ständig ändernde und wandelnde Wissen über die Vergangenheit, das für den aktuellen Stand der Wissenschaft relevant ist, ständig im Blick hat.

3. Schlussfolgerungen und meine Hoffnungen

Zusammenfassend möchte ich, anstatt das bisher Gesagte zu wiederholen, kurz darauf hinweisen, dass es bei der Theorie der vermittelnden (Rechts-)Geschichtsschreibung nicht um die Aufzählung methodologischer Thesen und das strikte Festhalten an einseitig festgelegten Dogmen geht. Mit diesem komplexen Gedankenansatz habe ich lediglich einige Problematiken, einige mögliche neue Wege und Methoden der (Rechts-)Geschichtsschreibung, die ich erarbeitet habe, zu Papier gebracht, da ich der Meinung bin, dass die Wahl der Methodik, die Formulierung konkreter Fragen und die Formulierung von Antworten darauf in der alleinigen Verantwortung und im Recht des Forschers selbst liegt. Es geht immer um die Fragen: wir sollten bedenken, dass die Rechtsgeschichte, da sie sich mit einem engen Ausschnitt der Vergangenheit, mit dem Recht als sozialem Phänomen befasst, nicht ohne Berücksichtigung von Kontexten außerhalb des Rechts studiert werden kann, sondern in ihnen studiert werden muss, ohne die zentrale(n) Frage(n) aus den Augen zu lassen. Somit wird der Aufsatz im Wesentlichen ein rechtsgeschichtlicher Abhandlung sein: sowohl die gestellten Fragen als auch die gegebenen Antworten werden inhaltlich rechtsgeschichtlicher Natur haben. Der Weg zu den Antworten kann jedoch mit der Untersuchung von neuen, außerrechtlichen Kontexte viel komplexer, umfangreicher, illustrativer und eventuell paradigmenvärendend sein. Das Gleiche gilt für jedes Teilgebiet der Geschichtswissenschaft. Mit der Formulierung der wichtigsten Grundsätze meiner Methodik möchte ich (Rechts-)Historiker dazu ermutigen, gemeinsam über die Zukunft der (Rechts-)Geschichtsschreibung nachzudenken; neue Grundsätze und Ideen zu fassen, die natürlich nicht abgeschlossen sind. Mein Ziel war und ist es, den Historikern durch meine Ideen in gewisser Weise zu einer breiteren Perspektive und einem komplexeren Verständnis der Vergangenheit zu verhelfen.

In diesem Beitrag geht es jedoch nicht nur um eine Zusammenfassung des theoretischen Hintergrunds und der Thesen der vermittelten (Rechts-)Geschichtsschreibung, sondern auch um die Art und Weise, wie ich derzeit über Geschichtsschreibung denke. Ich hätte nie gedacht, dass ich eines Tages meine eigene methodische Ausrichtung haben würde. Aber im Laufe der Zeit bin ich zu der Überzeugung gelangt, dass die Methodik des Historikers ein unverwechselbares Merkmal ist, ähnlich wie die Unterschrift, die die individuelle Forschungsstimme, die Wahl der wissenschaftlichen Werte, die Philosophie der Erforschung

der Vergangenheit verkörpert, auch wenn sie nie konstant ist. Im Alter von zweiundzwanzig Jahren, nach neun Jahren Forschung, habe ich bereits eine so komplexe Überzeugung über die Methodik der Vergangenheitsforschung, dass ich es für wert hielt, sie in einem einzigen Werk zusammenzufassen. Ich bin jedoch zuversichtlich, dass die Zukunft noch viele weitere Impulse für mich bereithalten wird, die hoffentlich Auswirkungen auf meine Methodik haben werden. Ich sehe die gesamte Forschungskarriere als eine Suche nach einem Weg, eine Selbstinterpretation, ein ständiges Hinterfragen. Was kann uns mehr über uns selbst verraten als die Art und Weise, wie wir unsere Fragen formulieren und die Antworten, die wir geben? Ich halte es für wichtig, dass die ständige Neugier, das Engagement für das Kennenlernen und der ständige Zweifel zu den grundlegenden Tugenden eines Historikers gehören, zumindest möchte ich selbst meine Forschung auf diese Werte stützen. In diesem Sinne muss man offen sein und bleiben für die Erkenntnisse anderer Disziplinen, insbesondere der Teilgebiete der Geschichte, und ihrer Vertreter. Es braucht einen fachlichen Dialog, sowohl auf dem Papier als auch in Worten. Dies ist der Weg zur Überwindung der sich heute abzeichnenden Multidisziplinarität, d. h. des Nebeneinanders von Disziplinen und Fachgebieten im Interesse eines echten Wissenstransfers und einer Interdisziplinarität, die dazu beitragen kann, die Rechtsgeschichtsschreibung näher an ihre Mutterdisziplin, die Geschichte, heranzuführen.

Dr. Adrienn Prieger PhD, assistant professor (KRE ÁJK)
Dr. András József Pomeisl PhD, visiting lecturer (PPKE JÁK)

**Europe designed for a just peace –
European integration and Christianity in Robert Schuman's perspective**

*"An unchristian democracy is a caricature which sinks
into tyranny or anarchy."* (R. Schuman)

Keywords: *Robert Schuman's perspective, Christianity, European Union, European Communities*

Introduction

In our time, when debates about Europe's future seem to be intensifying, and we are celebrating significant anniversaries such as Hungary's 20 years of membership in the European Union, as well as the Hungarian presidency being a major milestone in our nation's life, we consider it important to look back at the moments of decision – making, to reflect on where our country started, which values and roots set it on the path of European integration, and how these integrative roots can influence the shaping of our present and future.

The relationship between Hungary and the European Union has a long history, as our country already expressed its interest in the European Communities through trade and agricultural agreements in the late 1960s. From the 1970s, sectoral agreements were made following the Commission's initiative, and by 1988, the first comprehensive Hungary – EC trade agreement was established. In 1990, the PHARE program was launched. A key goal of the regime change was joining the European integration organization, as most people in Hungary experienced being part of the Eastern Bloc as a forced and violent separation from the West. Thus, the end of the Soviet rule and occupation offered hope for Hungary's return to its natural environment, the community of Western states. The European Agreement establishing an association between the Republic of Hungary and the European Communities and their member states was signed in Brussels on December 16, 1991, and came into force on February 1, 1994. The accession negotiations between Hungary and the EU began after the 1998 Luxembourg summit and were concluded by 2002. In the referendum held on April 12, 2003, regarding EU accession, 45.62% of eligible voters cast their votes, and 83.76% of them supported joining the Union.¹ This referendum became famous in Hungary as one of the most successful referendums in support of integration.

Hungary signed its accession document on May 1, 2004, in Athens, as part of the European Union's largest enlargement to date, which holds special significance for the EU's enlargement policy. Alongside Hungary, Poland, Latvia, Lithuania, Malta, Slovakia, Slovenia, Cyprus, the Czech Republic, and Estonia also joined the European Union at this time. This enlargement made it necessary to rethink the functioning of the European Union. The Lisbon Treaty, signed on December 13, 2007, introduced numerous institutional reforms aimed at ensuring the effective operation of the Union, which had grown from 15 to 25 member states.

¹ 15 éve csatlakozott Magyarország az Európai Unióhoz. *konyvtar.parlament.hu*, 30 April 2019.
https://konyvtar.parlament.hu/nyitolas/-/asset_publisher/LFDc8ychUkIW/content/15-%C3%A9ve-csatlakozott-magyarorsz%C3%A1g-az-eur%C3%B3pai-uni%C3%B3hoz (Accessed 20 March 2024).